



Satzungsänderung

Die Vorstandschaft schlägt vor, die Vereinssatzung in § 2 „Zweck des Vereins und selbstlose Tätigkeit“ Absatz 2 um folgende Sätze 5 und 6 zu ergänzen:

„Der Verein ist berechtigt, für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Das gilt auch für Mitglieder und Vorstandsmitglieder.“

Erläuterung:

Es wird angestrebt, dass in der kommenden Wahlperiode GeRN e.V. und seine Mitgliedsbetriebe in den Sozialen Medien besser vertreten sind. Es soll regelmäßige Posts zu den Aktionen, Veranstaltungen aber auch zu einzelnen Mitgliedsbetrieben geben. Um hier eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, sollten regelmäßig Veröffentlichungen stattfinden. Das können die Mitglieder der Vorstandschaft zeitlich nicht leisten. Der Verein sucht daher kreative Unterstützung. Sollte sich eine Person bzw. ein Personenkreis finden, der sich bereit erklärt, regelmäßig Beiträge in den Sozialen Medien für GeRN e.V. zu veröffentlichen, dann kann hier künftig eine Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Vereinssatzung in § 2 Abs. 2 um folgende Sätze 5 und 6 zu ergänzen:

„Der Verein ist berechtigt, für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Das gilt auch für Mitglieder und Vorstandsmitglieder.“

Zur besseren Lesbarkeit ist § 2 der Vereinssatzung auf nachfolgender Seite im Zusammenhang abgedruckt, die Ergänzung findet sich unten in grüner Schrift:

§ 2 Zweck des Vereins und selbstlose Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss und die Vernetzung aller im Gemeindegebiet Roggenburg tätigen Gewerbetreibenden (Handel, Handwerk, Dienstleistungsunternehmen, etc.) sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen.

Dazu zählen insbesondere

- a. Verbesserung des gemeinsamen Austausches der gewerblich Tätigen untereinander.
 - b. Förderung der Mitglieder durch Unterstützung von Maßnahmen des Gemein-demarketings zur weiteren Fortentwicklung und Stärkung des Standortes Roggenburg.
 - c. Gemeinsame Außendarstellung gegenüber dem Verbraucher.
 - d. Verbindung mit berufsständischen Organisationen wie z. B. IHK, Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaften, BdS und sonstigen Verbänden zu pflegen.
 - e. Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
 - f. Die Förderung der Jugendhilfe durch Verbesserung des Arbeitsmarktes durch Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildungsstellen.
 - g. Kommunikationsverbindung zu sozialen Einrichtungen; z. B. Schule und Kindergärten, Vereine und Organisationen in Roggenburg.
 - h. Die Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde, Brauchtum und Kultur.
 - i. Der Austausch mit der Gemeinde Roggenburg.
 - j. Gute nachbarschaftliche Beziehungen zu den Umlandgemeinden herzustellen, sowie Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausche mit gleich gearteten Vereinen und Organisationen zu pflegen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Der Verein ist berechtigt, für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Das gilt auch für Mitglieder und Vorstandsmitglieder.**